

Hinweise für den Einbau einer Fettabscheideranlage

Organische Öle und Fette dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Es besteht sonst die Gefahr von Fettablagerungen, die den Abwasserabfluss behindern und zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen können.

Öl- und fetthaltiges Abwasser muss deshalb über eine Fettabscheideranlage in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Folgende Betriebe sind zum Einbau einer Fettabscheideranlage verpflichtet:

- Metzgereien / fleischverarbeitende Betriebe
- Gaststätten / Imbisseinrichtungen
- Einrichtungen, in denen warmes Essen ausgegeben wird
- sonstige Einrichtungen, in denen öl- oder fetthaltiges Abwasser anfällt

Der Einbau eines Fettabscheiders ist genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der Genehmigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Entwässerungsantrag
- Ein aktueller Lageplan im Maßstab 1 : 1.000
- Entwässerungspläne; Grundrisszeichnungen und Strangabwicklungen nach DIN 1986-100, im Maßstab 1 : 100, aus denen der Anschluss der Fettabscheideranlage an die vorhandene Kanalisation ersichtlich ist.
- Bemessung der Fettabscheideranlage gemäß DIN EN 1825-2
- Detailzeichnungen / Prospekte für Fettabscheideranlage
- Kostenangabe für die im Zuge der Maßnahme errichteten Anlagen (Grundleitungen, Fettabscheideranlage, etc.).

Die Genehmigungsunterlagen geben Sie bitte mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in dreifacher Ausführung beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg oder in der Bauberatung der Stadt Bamberg ab.

Fettabscheider können im Kellergeschoss oder im Erdreich eingebaut werden. Eine Probeentnahmemöglichkeit sowie eine geeignete Sicherung gegen Rückstau sind in Fließrichtung nach der Fettabscheideranlage einzubauen. Die Abwässer von Gläserspüleinrichtungen dürfen nicht über eine Fettabscheideranlage geleitet werden.

Für den Betrieb und die regelmäßige Entleerung der Fettabscheideranlagen ist der Betreiber der Einrichtung verantwortlich, in der öl- oder fetthaltiges Abwasser anfällt (z.B. der Gaststättenpächter).

Bitte beachten Sie:

Laut der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg sowie DIN 1986-100 und DIN EN 1825 (bzw. DIN 4040-100) dürfen organische Öle und Fette nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg ist der Einbau einer Fettabscheideranlage in die Grundstücksentwässerungsanlage genehmigungspflichtig.

Betrieb und regelmäßige Entleerung der Fettabscheideranlage müssen gemäß DIN EN 1825 (bzw. DIN 4040-100) erfolgen.

Kontakt

Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg
Margaretendamm 40
96052 Bamberg

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr
Freitag 7.00 – 12.45 Uhr